Berlin, 06. Juni 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Leider war es aufgrund des Umfangs des Referentenentwurfs und der sehr kurz gesetzten Frist von noch nicht mal drei vollen Arbeitstagen für eine Rückmeldung nicht möglich, unserem gesetzlichen Auftrag nach § 1 Abs. 1 IHKG ausreichend nachzukommen, ein Gesamtinteresse der Wirtschaft zu ermitteln. Die nachfolgenden Einschätzungen sind daher vorläufiger Natur. Die DIHK behält sich vor, diese durch eine finale Version zu ersetzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Der Referentenentwurf zielt darauf ab, den Wohnungsbau zu beschleunigen und Wohnraum zu sichern. Die Schaffung von Wohnraum ist für Unternehmen jeder Art von großer Bedeutung. Die Verfügbarkeit von Wohnraum für Fach- und Arbeitskräfte sowie Auszubildene ist nicht überall ausreichend. Für Unternehmen ist die Verfügbarkeit von Wohnraum für Angestellte ein entscheidender Faktor, um wettbewerbsfähig zu sein.

Die gewerbliche Wirtschaft erkennt in dem Entwurf, dass Genehmigungsverfahren vereinfacht und Impulse für die Bau- und Immobilienwirtschaft gesetzt werden, die zu einer Entspannung auf dem Wohnungsmarkt führen sollen. Gleichzeitig befürchten wir erhebliche negative Auswirkungen auf Gewerbestandorte und die Verfügbarkeit von schon heute knappen Gewerbeflächen. Denn die im Entwurf vorgesehenen Regelungen werden zu Verdrängung von Gewerbe und zunehmenden Nutzungskonflikten führen. Gerade vor dem Hintergrund der politischen Lage ist es von zentraler Bedeutung Schlüsselindustrien in Deutschland zu halten und auch anzusiedeln, hierfür sind geeignete Flächen zwingend erforderlich. Dass in vielen Regionen der Druck auf die Verfügbarkeit von Gewerbe- und Industrieflächen wächst, zeigt sich auch im aktuellen IHK-Unternehmensbarometer. Demnach hat sich für die Mehrheit der Betriebe die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen verschlechtert. Es besteht Handlungsbedarf, denn ohne geeigneten Grund und Boden werden die Gründung und das Wachstum von Unternehmen erheblich erschwert.

Die einseitige Privilegierung des Wohnungsbaus gefährdet das funktionale Nebeneinander von Wohnen, Arbeiten und Versorgen. Zudem kann sie zu Zersiedelung, Flächenverbrauch und Infrastrukturproblemen führen. Eine umfassende Novelle könnte klare Abwägungskriterien schaffen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden und Bestandsschutz zu sichern. Die Sonderregelungen setzen auf Einzelfallentscheidungen mit Zustimmung der Gemeinde, umgehen aber oft die formelle Bauleitplanung.

Eine echte Reform würde die kommunale Planungshoheit stärken, indem sie Verfahren vereinfacht, Beteiligung verbessert und Planungsinstrumente modernisiert. Eine umfassende Novelle des Baurechts würde nicht nur den dringend benötigten Wohnungsbau fördern, sondern gleichzeitig die Vielfalt urbaner Funktionen sichern, Rechtsklarheit schaffen und nachhaltige Stadtentwicklung ermöglichen. Sie wäre damit strategisch, langfristig und ausgewogen – im Gegensatz zu den aktuell vorgeschlagenen, einseitigen und kurzfristigen Sonderregelungen.

Die deutsche Industrie- und Handelskammer fordert daher eine entsprechende Überarbeitung des Bau- und Planungsrechtes mit einer umfassenden Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

B. Inhaltliche Ausführungen

Ein zentrales Ziel ist es, den Wohnungsbau zu beschleunigen und Wohnraum zu sichern. Die wichtigsten Neuerungen werden im Folgenden genauer beleuchtet. Die DIHK behält sich vor genaue Einschätzungen der gewerblichen Wirtschaft mit einer weiteren Stellungnahme zu veröffentlichen.

Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Belange:
Die Deutsche Industrie- und Handelskammer weist darauf hin, dass der Referentenentwurf den Fokus einseitig auf die Schaffung von mehr Wohnraum legt. Zum einen werden so die verfügbaren Gewerbeflächen und somit die wirtschaftliche Vielfalt und Vitalität der betroffenen Gebiete verringert. Zum anderen führt eine Förderung des Wohnens in Kerngebieten zu mehr Konflikten zwischen Bewohnern und lärmintensiven Nutzungen wie Vergnügungsstätten, kulturellen Nutzungen und Schank- und Speisewirtschaft. Diese gewerblichen Nutzungen können dadurch stark eingeschränkt oder verdrängt werden.

Auch die Erleichterung von Lärmschutzfestsetzungen in der Bebauungsplanung kann gewerbliche Nutzungen wie Einzelhandel, Industriebetriebe oder Windenergieanlagen verdrängen. Durch die Annäherung von Wohnen an das Gewerbe würden die in der TA Lärm vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte überschritten. Die bestehenden Betriebe müssten später Einschränkungen oder Betriebseinstellungen fürchten. Um das Wohnen und gewerbliche Nutzungen besser zu vereinbaren, sollten deshalb die Regelungen der TA Lärm generell flexibilisiert werden. Das Gewerbe sollte hierbei einen umfassenden Bestandsschutz erhalten. Gewerbe- und Industriegebiete sind mit Blick auf Versorgung der Bevölkerung, Arbeitsplätze, finanzielle

Ausstattung der Kommunen sowie Wohlstand mindestens genauso wichtig. An dieser Stelle möchten wir auch auf unsere Stellungnahme zur Änderung der TA Lärm hinweisen, die wir als Anlage 1 beifügen.

Emissionskontingente:
Die Änderungen in § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a umfassen neue Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan von bestimmten Immissionswerten oder Emissionsmengen, die in Gebieten einer Nutzung in ihrer Gesamtheit nicht überschritten werden dürfen. Mit der Anpassung werden Kommunen zukünftig in die Lage versetzt Industriegebiete (GI) und Gewerbegebiete (GE) auch vollständig mit Emissionskontingenten zu belegen, Immissionswerte verbindlich festzusetzen als auch die Emissionskontingente in städtebaulichen Verträgen zu regeln, die zur Erfüllung verbindlich festgesetzter Emissionswerte führen. Viele IHKs berichten von Schwierigkeiten der Neuansiedlung in ausgewiesenen GI oder GE, da die hierfür festgesetzten Emissionskontingente aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage gerichtlich für unzulässig beurteilt wurden. Die Möglichkeit zur Festsetzung von Emissionskontingenten erleichtert es Gemeinden aus Sicht vieler Industrie- und Handelskammern künftig Gewerbe und Wohnen in enger Nachbarschaft zu entwickeln. Zudem schafft es Rechtssicherheit für die Weiterentwicklung vieler bestehender Industriestandorte. Voraussetzung ist laut der gewerblichen Wirtschaft allerdings, die sorgfältige Abwägung bei der Anwendung dieses Instruments durch die Gemeinden, die die Interessen emittierender Unternehmen berücksichtigt. Vermieden werden sollte zudem ein „Windhundrennen“ unter ansiedlungswilligen Betrieben, damit nicht wenige Betriebe das Emissionskontingent bereits ausschöpfen. Auch regen Stimmen in der IHK-Organisation an, dass nach §9 auch Flächen festgesetzt werden können sollen, die zum Schutz bestehender Gewerbebetriebe von einer heranrückenden Wohnbebauung freigehalten werden.

Aufstockung:
Ein wichtiger Aspekt der Neuerungen ist das Ermöglichen der Aufstockung von Dächern ohne Änderung im Bebauungsplan. Im Detail bedeutet das, dass die Aufstockung und Erweiterung von Gebäuden in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten möglich sind, ohne dass der Bebauungsplan geändert wird (§31 Abs. 3 BauGB). Die bisherige besondere Begründung fällt demnach weg. Solche Maßnahmen erleichtern aus Sicht der DIHK die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, ohne langwierige Änderungen bestehender Bebauungspläne mit sich zu ziehen. Die daraus entstehende Beschleunigung ist eine positive Entwicklung und kann das Ziel von mehr und schnelleren Wohnungsbau durch den Bürokratieabbau unterstützen. Gleichzeitig kann der Charakter der bestehenden Nachbarschaft erhalten werden, birgt aber auch das Risiko von Verdrängung von innerstädtischem Gewerbe und ist aus Sicht der IHK-Organisation nicht das richtige Instrument, um ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe in allen Gebieten zu ermöglichen. Konfliktfrei greifen könnte diese Regelung in sogenannten monostrukturierten Bürostandorten und die bauleitplanerisch als Gewerbegebiet oder eingeschränktes Gewerbegebiet gesichert sind. Allerdings reicht nach unserem Verständnis hier das Bauplanungsrecht aus, um in solchen Gebieten Wohnen zu realisieren. Anstatt hier „schleichend“ eine Wohnbebauung zuzulassen, sollte in diesen Fällen der Bebauungsplan entweder in eine MI, MU oder in Teilen in ein WA geändert werden. Das Instrument steht zur Verfügung

und sollte deutlich häufiger in Anspruch genommen werden. Alternativ sollten Prüfkriterien erarbeitet werden, welche die Sicherung der Gewerbestandorte trotz Aufstockung gewährleistet. Zudem muss über die Begründung sichergestellt werden, dass die Aufstockung für Wohnzwecke gilt und nicht in diesem Zusammenhang soziale Einrichtungen in Ergänzung zur Wohnnutzung ermöglicht werden. Intransparente Verfahren, die keine Beteiligung der Wirtschaft in den betroffenen Gebieten beinhalten lehnt die DIHK ab. Hier sollte eine Trägerbeteiligungsverfahren verpflichtend vorgeschaltet werden, in dem die Immissionsschutzbehörde und die IHK beteiligt werden. Auch sind die direkt angrenzenden Unternehmen in Verfahren einzubeziehen. Darüber hinaus muss gewährleistet bleiben, dass sich der Gebietscharakter durch das neue Wohnen langfristig nicht ändert.

Innenentwicklung:
Der vorliegende Referentenentwurf hebt zudem das Potenzial innerstädtischen Wohnens hervor. Eine Erhöhung der Multifunktionalität deutscher Innenstädte wird seitens der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich begrüßt. Unklar ist jedoch, wie hoch das Potenzial für innerstädtisches Wohnen tatsächlich ist und ob es im Verhältnis zu den damit einhergehenden Restriktionen wie beispielsweise erhöhte Lärmwerte, Verringerung der Grünflächen im Umfeld, Verschattung durch dichte Bebauung etc. steht. Hier sollte bedacht werden, dass der bestehende Funktionsmix der Innenstädte sowie der Charakter als Ort mit hoher Konzentration hochrangiger zentraler Funktionen nicht verloren geht und eine Flächenkonkurrenz zwischen Wohnen und Gewerbe unbedingt vermieden werden sollte. Studien haben gezeigt, dass Wohnraumbedarf in Deutschland nicht flächendeckend gleich verteilt ist (BBSR). Ländliche Räume rechnen teilweise sogar mit einem Nachfragerückgang in der Zukunft. Fraglich ist weiterhin, ob innerstädtisches Wohnen die bestehende Nachfrage überhaupt befriedigend decken kann. Der Entwurf sollte daher die flächendeckende Wohnraumbereitstellung berücksichtigen und die entstehende Gemengelage für die gewerbliche Wirtschaft in Innenstädten durch eine zu starke Konzentration innerstädtisches Wohnen vermeiden.

Ein weiterer Aspekt betrifft die generelle Erleichterung bei Abweichungen von Bebauungsplänen. Im speziellen Fall betrifft dies Bauen in zweiter Reihe, beispielsweise das Bauen eines weiteren Hauses für Familie auf dem Grundstück der Eltern, sofern genug Platz ist. Dies weicht die bisherige Sichtweise auf, dass solche Verdichtungen nicht dem Charakter des jeweiligen Quartiers entsprechen. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist diese Maßnahme zu begrüßen. Sie unterstützt die Ziele der Nachverdichtung und Innenentwicklung, indem neuer Wohnraum geschaffen wird, ohne dass neue Flächen dafür erschlossen werden müssen. Gleichzeitig trägt die Regelung dazu bei, das drängende Thema der Wirtschaft, die Schaffung von Wohnraum, voranzutreiben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Frage der Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken nicht geklärt ist und dies zu Konflikten führen könnte. Gerade in Hinblick auf Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels ist eine sorgfältige Abwägung notwendig.

Des Weiteren muss bei der Anwendung von § 34 weiterhin der Bestandsschutz ansässiger Gewerbebetriebe gewährleistet bleiben. Vielmehr noch muss weiterhin auch eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben möglich bleiben.

Befristung Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt:
Die Novellierung sieht in § 201a BauGB eine Befristung in der Regelung zum „angespannten Wohnungsmarkt“ auf eine Geltungsdauer maximal bis zum 31. Dezember 2031 vor. Die Praxis hat gezeigt, dass dieses Instrument durch die Gemeinden zu undifferenziert angewendet wird und ganze Gemeinden pauschal als “angespannter Wohnungsmarkt” festgesetzt werden, obwohl teilweise sehr unterschiedliche Voraussetzungen am Wohnungsmarkt vorliegen. Daher sollten in der Neuregelung mit der Verlängerung dieser Regelung zusammen genauere Voraussetzungen für die Festsetzungen von Gebieten als angespannter Wohnungsmarkt festgelegt werden.

Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau:
Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt ist nicht damit geholfen, dass Gewerbe- und Industriegebiete für einige wenige Wohnhäuser geöffnet werden. Hier braucht es großräumige Wohnbauflächen, um den Bedarf zu decken. Deshalb ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme mit Blick auf das definierte Ziel zu bezweifeln.

Vielmehr befürchten die ansässigen Betriebe, dass durch diese Regelung Brachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten in hochwertige Wohnbauflächen verändert werden. Aufgrund der besseren wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Gewerbegrundstücke in Wohnungen ist ein großes Interesse bei Grundstückseigentümern für eine Umnutzung zu erwarten. Dem steht jedoch gegenüber: entsteht Wohnen in einem Gewerbe- oder Industriegebiet, reduziert das die ohnedies knappen Gewerbe- und Industrieflächen, eine schleichende Veränderung des Gebietscharakter zu Gunsten von Wohnnutzungen ist nicht auszuschließen.

Zudem ist zu befürchten, dass Konfliktsituationen geschaffen werden, die zu Lasten des nicht wohnverträglichen Gewerbes und der Industrie gehen und dazu führen, dass in diesen Gebieten nicht wohnverträgliches Gewerbe aufgrund der Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung nicht mehr angesiedelt werden kann. Unternehmen werden in ihrer Tätigkeit eingeschränkt, da sie z.B. weniger Geräusche verursachen dürfen, dies betrifft u.a. Schichtbetrieb. D.h. Nutzungsänderungen von gewerblichen Nutzungen in Wohnnutzungen, insbesondere in Gewerbegebieten, rücken oftmals die wirtschaftlichen, immissions-schutzrechtlichen Belange der gewerblich-industriellen Nachbarn in den Hintergrund und ziehen Auflagen nach sich. Zudem werden Unternehmen beklagt. Wohnnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten dürfen daher nicht dauerhaft zulässig werden – auch wenn das Zeitfenster der Umnutzungsmöglichkeit dafür nur drei Jahre beträgt.

Konfliktfrei greifen könnte die Sonderregelung des § 246e BauGB bei sogenannten monostrukturierten Bürostandorten, die in die Jahre gekommen sind und die bauleitplanerisch als Gewerbegebiet oder eingeschränktes Gewerbegebiet gesichert sind. Allerdings reicht nach unserem Verständnis hier das Bauplanungsrecht aus, um in solchen Gebieten Wohnen zu

realisieren. Anstatt hier „schleichend“ über Einzelgenehmigungsverfahren eine Wohnbebauung zuzulassen, sollte in diesen Fällen der Bebauungsplan entweder in eine MI, MU oder in Teilen in ein WA geändert werden. Das Instrument steht zur Verfügung und sollte deutlich häufiger in Anspruch genommen werden.

Zwar ist die Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2030 befristet, damit verbunden – und auch nicht sinnvoll – ist aber keine Rückbauverpflichtung. Alles dass, was bis dahin realisiert worden ist bliebt langfristig und verändert den Gebietscharakter. Dieses ist insbesondere auch für Gebiete, die nach § 34 BauGB beurteilt werden problematisch, da die Wohnbebauung bei der Betrachtung der Umgebungsbebauung dann besonders ins Gewicht fällt. Gerade kleinere innerstädtische Gewerbeansiedlungen sind häufig nicht über einen Bebauungsplan gesichert, sondern werden in Gewerbegebiete nach § 34 BauGB genehmigt. Diese wären dann besonders gefährdet, da sie oft schon an eine innerstädtische Wohnbebauung angrenzen.

Zudem wird die in Aussicht gestellte Lockerung wahrscheinlich dazu führen, das Einzelstandorte und Splittersiedlung entwickelt bzw. gestärkt werden, die auf Dauer nicht für das Wohnen geeignet sind.

Letztendlich steht dem gut begründetem Interesse, mehr Wohnraum zu schaffen (und dem von Entwicklern, dies umzusetzen) die Knappheit von Gewerbe- und Industrieflächen sowie die Gefahr von Auflagen für bestehende Betriebe gerade der Industrie entgegen.

Die Sonderregelung sollte – wenn von einer Einführung nicht abgesehen werden kann – ausschließlich in Mischgebietskategorien Anwendung finden. Zudem sollten angemessene Zeitspannen für die Mindestlänge des Leerstands festgelegt werden. Dieser könnte in zentralen Lagen z.B. mindestens zwölf Monate betragen.

Intransparente Verfahren, die keine Beteiligung der Wirtschaft in den betroffenen Gebieten beinhalten lehnt die DIHK ab. Sollte an dieser Sonderregelung festhalten werden, sollte im Baugenehmigungsverfahren ein Trägerbeteiligungsverfahren verpflichtend vorgeschaltet werden, in dem die Immissionsschutzbehörde und die IHK beteiligt werden. Dies ist bisher eine Ermessensentscheidung. Von daher wäre im Falle der Sonderregelung eine Verpflichtung, die sich in der Bauordnung niederschlagen sollte, erforderlich. Auch sind die direkt angrenzenden Unternehmen in das Verfahren einzubeziehen. Darüber hinaus muss gewährleistet bleiben, dass sich der Gebietscharakter durch das neue Wohnen langfristig nicht ändert. Dies sollte im Antragsverfahren durch die Kommune belegt werden. Gewerbe- und Industriegebiete, die für emittierenden Betriebe vorgesehen sind, müssen ausgenommen bleiben, selbst, wenn bei der heutigen Branchenzusammensetzung der zulässige Emissionsgrad noch nicht ausgeschöpft ist.

Umwandlungsschutz:
Ein weiterer Aspekt des Entwurfs ist die Verlängerung der Sonderregelung nach §250 BauGB um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2030, welche einen Umwandlungsschutz für die

Umwandlung in Eigentum darstellt. So sollen Länder weiterhin Genehmigungen für die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen verlangen können, sofern es in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten passiert. Dies sieht die gewerbliche Wirtschaft kritisch. Der Erwerb von Eigentum wird durch eng gefasste Umwandlungsvoraussetzungen stark erschwert. In der Praxis hat diese Regelung in der Vergangenheit bereits zu einem starken Rückgang an umgewandelten Wohnungen geführt. Dabei bietet der Bestand in Zeiten, in denen der Wohnungsbau teuer ist und die Fertigstellungszahlen gering sind, eine gute Möglichkeit auf Wohneigentum. Die Wohneigentumsquote in Deutschland wird dadurch weiterhin gering bleiben. Die Regelung bremst zudem dringend notwendige Investitionen in den Wohnungsbau. Weiterhin erschwert die Regelung die Finanzierung von energetischen Sanierungen von Gebäuden, da es Eigentümern erschwert wird, einzelne Wohnungen aus einem Mietshaus als Eigentumswohnung zu veräußern. §250 sollte daher aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft entfallen.

Urbanes Gebiet:

Abschließend möchten wir auf die Baugebietskategorie Urbanes Gebiet (MU) eingehen: Mit der Planungsrechtsnovelle 2017 wurde das Urbane Gebiet (MU) als § 6a in die Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgenommen. Mit der neuen Baugebietskategorie steht den Kommunen eine Möglichkeit zur Verfügung, um planerisch in innerstädtischen Gebieten eine stärkere Nutzungsmischung realisieren zu können. Leitgedanke ist dabei auch eine „Stadt der kurzen Wege“ gestalten zu können, denn die neue Gebietskategorie erlaubt eine räumliche Nähe von Funktionen, wie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, Kultur und Sport, und sieht eine im Vergleich zum Mischgebiet breiter angelegte Nutzungsmischung vor. Aus gewerblicher Sicht sollte der aktuelle Referentenentwurf dazu genutzt werden hier Klarstellungen einzuarbeiten. So sollte die Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ nicht nur in Richtung von mehr Wohnnutzungen in Innenstädten gedacht werden. Da dies die Verdrängung von innerstädtischem Gewerbe vorantreiben kann. Es muss insofern also dafür gesorgt werden, dass auch die Einsatzfelder für die Realisierung von gewerblich geprägten urbanen Gebieten wahrgenommen werden. Ziel müssen durchmischte und gewerblich geprägte Innenstädte sein.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

[redacted], Referatsleiterin Bau- und Immobilienwirtschaft, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur und Regionalpolitik, [redacted]@dihk.de, 030 20308-[redacted]

[redacted], Referatsleiterin Stadtentwicklung und Flächenpolitik, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur und Regionalpolitik, [redacted]@dihk.de, 030 20308-[redacted]

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Fußzeile

für Berlin:
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

für Brüssel:
Vertretung der DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer bei der EU
19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Tel. +32 2 286-1611 | Fax +32 2 286-1605 | Internet: www.dihk.de

Berlin, 19. Juni 2024

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

DIHK-Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf vom 24. Mai 2024.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Bewertung des Entwurfs fällt innerhalb der IHK- Organisation und in der Wirtschaft nicht einheitlich aus. Auf der einen Seite erwarten Kammern und Unternehmen von höheren Lärmrichtwerten und der Berücksichtigung passiver Schallschutzmaßnahmen eine bessere Vereinbarkeit von Wohnen und wirtschaftlicher Tätigkeit. So könnte in Gebieten mit hoher Flächenkonkurrenz die Verdrängung des Gewerbes gebremst werden. Auf der anderen Seite befürchten sie zunehmende Konflikte aufgrund des Heranrückens von Wohnbebauung an Gewerbebetriebe. Aufgrund unwirksamer Bebauungspläne oder anderer Rechtsvorschriften könnten gewerbliche Nutzungen noch weiter eingeschränkt werden. Insgesamt überwiegt bei einem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der TA Lärm aus Sicht der DIHK jedoch die Chance für mehr Vereinbarkeit von Gewerbe und Wohnen. Deshalb unterstützt die Mehrheit der IHKs grundsätzlich das Vorhaben zur Änderung der TA Lärm.

Damit Unternehmen jedoch nicht weiter aus Siedlungsgebieten verdrängt werden, empfehlen wir, die Vorschläge folgendermaßen anzupassen:

- Statt eine Sonderregelung für einen beschränkten Anwendungsbereich festzulegen, sollten höhere Immissionsrichtwerte bei Nutzung passiver Schallschutzmaßahmen generell angewandt werden können. Dies kann Gewerbe und Wohnen in der Stadtentwicklung deutlich erleichtern. Hier sollte das Baugesetzbuch (§ 9 BauGB) entsprechend angeglichen werden.
- Für die Beurteilung der Lärmbelastung empfehlen wir den Innenraumpegel heranzuziehen, statt den Schalldruckpegel weiterhin an der Fassade der Gebäude zu messen. So könnten auch andere passive Schallschutzmaßnahmen (Fensterkonstruktion oder erhöhtes Schalldämmmaß) entsprechend der erwarteten Lärmimmissionen angewandt werden.

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

- Die Begrenzung der Bestandsschutzklausel auf zwei Jahre birgt für betroffene Unternehmen weiterhin hohe Risiken. Deshalb empfehlen wir eine unbefristete Klarstellung, dass die Nutzung der Experimentierklausel nicht zu nachträglichen Anordnungen oder künftigen Einschränkungen bestehender Betriebe führen darf. Zum Schutz bestehenden Gewerbes sollten auch die Vorschläge des Landes Baden-Württembergs im Bundesrat (Drs. 179/24) berücksichtigt werden, in denen weitere Instrumente der öffentlich-rechtlichen Sicherung, etwa durch Baulast oder Grunddienstbarkeit, angeregt werden.
- Die Immissionsrichtwerte sollten entsprechend den Vorschlägen der BMK (55 dB(A)) aus dem Jahr 2020 oder zumindest denen in Gewerbegebieten (50 dB(A)) angepasst werden.
- Auch für die neu eingeführte Gebietskategorie dörfliches Wohngebiet bewerten Unternehmen die vorgeschlagenen Immissionsrichtwerte als deutlich zu niedrig. Sie würde viele Gewerbebetriebe einschränken und insbesondere die Nutzung von Windenergie erschweren.
- Wichtiger noch als die erhöhten Lärmrichtwerte sind aus Sicht der IHKs und vieler Unternehmen die Anpassungen der Fremdgeräuschregelung, die etwa auch Verkehrslärm berücksichtigt. Diese Regelungen können derzeit in der Praxis häufig nicht genutzt werden und schränken viele Betriebe erheblich ein.
- Darüber hinaus schlagen wir vor, weitere Änderungen der TA Lärm zur flexibleren Verschiebung von Betriebszeiten (z.B. Anlieferverkehr ab 5 Uhr) oder zur Zulässigkeit seltener Ereignisse (wie in Gewerbe-gebieten: 25 dB(A) tags/15 dB(A)) zu prüfen.

B. Inhaltliche Ausführungen

Die TA Lärm regelt als bindende Verwaltungsvorschrift gewerbliche Lärmimmissionen. Ihre Inhalte sind für lärmemittierende Unternehmen von großer Bedeutung. Beispiele hoher Lärmemissionen durch Gewerbebetriebe sind Industrieprozesse, Lieferverkehr, Gastronomiebetriebe und Veranstaltungen. Besonders außerhalb von Gewerbegebieten führen zu hohe Lärmimmissionen an Wohnnutzungen häufig zu Einschränkungen betrieblicher Tätigkeiten. Die Regelungen der TA Lärm werden von Unternehmen als deutlich strenger im Vergleich zu anderen Vorschriften für Lärmimmissionen (bspw. nach 16. BImSchV für den Verkehr) beschrieben.

Der Referentenentwurf sieht die befristete Möglichkeit zur Festlegung erhöhter Immissionsrichtwerte in Bebauungsplänen vor. Diese befristete Sonderregelung wird Experimentierklausel genannt. Im Fall heranrückender Wohnbebauung soll dies in urbanen Gebieten, Kern- oder Mischgebieten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Zu den Voraussetzungen gehören Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan und das Ausschöpfen aktiver Lärmschutzmaßnahmen. Diese Möglichkeiten sollen laut Bericht nur im Rahmen der Bauleitplanung genutzt werden dürfen, wenn andere Maßnahmen zum passiven Schallschutz ausgeschöpft wurden.

Die Bewertung der Experimentierklausel fällt innerhalb der Wirtschaft unterschiedlich aus: Auf der einen Seite erwarten Kammern und Unternehmen von höheren Lärmrichtwerten und der Berücksichtigung passiver Schallschutzmaßnahmen eine bessere Vereinbarkeit von Wohnen und Gewerbe. Dies erleichtert attraktive Innenstädte und Ortszentren, zu denen vor allem Betriebe des Handels, der Freizeit-, Kultur- und Kreativwirtschaft, des Gastgewerbes sowie Produktionsstandorte und Wohnungen gehören. Aufgrund der Angebotsknappheit für Wohn- und Gewerbeflächen in vielen Gebieten könne dies den Druck auf Unternehmen reduzieren, an den Rand von Siedlungsgebieten ziehen zu müssen. In der Praxis würden gerade in Ballungsräumen Möglichkeiten zur Nachverdichtung genutzt. Die Experimentierklausel könnte für das Gewerbe dabei zu mehr Rechtssicherheit führen.

Auf der anderen Seite befürchten Unternehmen durch die vorgeschlagenen Änderungen ein weiteres Heranrücken von Wohnbebauung an Gewerbebetriebe. Dies kann zu mehr Konflikten nicht nur aufgrund von Lärmemissionen, sondern auch der Geruchsbelästigung oder dem Störfallrecht führen. Besonders für Unternehmen der Industrie sowie der Ver- und Entsorgung birgt das Heranrücken von Wohnnutzungen deshalb das Risiko zunehmender Beschwerden oder Klagen. Sie befürchten nachträgliche Anordnungen von Behörden und langfristig Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung.

Insgesamt überwiegen aus Sicht der Mehrheit der IHKs die Chancen, mit den Gesetzgebungsverfahren ein besseres Nebeneinander von gewerblicher Nutzung und Wohnen zu erreichen. Der Trennungsgrundsatz der TA Lärm führt in Gemengelagen zu häufigen Konflikten, die das Gewerbe langfristig an den Rand der Siedlungsgebiete drängt. Dadurch werden nicht nur Industrie- und Gewerbeflächen in vielen Ballungsräumen knapper. Auch das Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden Lärm- und Schadstoffimmissionen können steigen.

Um die Risiken dieser Regelung für das Gewerbe zur minimieren, schlägt die DIHK vor, die Regelungen auch für die Entwicklung gewerblicher Nutzungen zu erlauben, nachträgliche Anordnungen zu vermeiden und weitere flexiblere Regelungen in der TA Lärm zu prüfen. Dazu gehört etwa die Beurteilung des Immissionsortes in Innenräumen, flexiblere Zeiträume bei Tag- oder Nachwerten, der Zulässigkeit seltener Ereignisse oder die bessere Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 7

Dörfliches Wohngebiet (MDW):

Die neueste Gebietsart MDW der BauNVO ist bisher noch nicht in der TA Lärm verankert, es existieren also noch keine offiziellen Immissionsrichtwerte für Lärm. Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Immissionsrichtwerte orientieren sich jedoch an allgemeinen

Wohngebieten und werden viele gewerbliche Nutzungen im ländlichen Raum erheblich einschränken. Für das MDW ist zwar keine Nutzungsmischung vorgeschrieben, es kann diese allerdings weiterhin geben. Zudem soll ein MDW nach § 5a BauNVO auch der Unterbringung „nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe“ dienen, was gleichermaßen für die Gebietsarten MD/ MI/ MK gilt. Besonders im Bereich der Windenergie erwarten Unternehmen, dass ein großer Teil ihrer derzeitigen Anlagenstandorte aufgrund der niedrigen Immissionsrichtwerte künftig unwirtschaftlich werden. Die bereits langwierigen Genehmigungsverfahren für diese Anlagen würden weiter verlangsamt. Deshalb sollten die neuen Immissionsrichtwerte für Dörfliches Wohngebiet wie bisher denen von Dorfgebieten gleichen.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Nr. 7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung:

„Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten für die heranrückende Wohnbebauung nachts die in Absatz 2 bezeichneten höheren Immissionsrichtwerte, wenn

1. der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient,

2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R’w,ges von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,

3. der Bebauungsplan Bereiche im Freien vorsieht, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 am Tag eingehalten werden, und

4. in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung berücksichtigt wurden und dies dokumentiert wurde.

Die Immissionsrichtwerte nachts betragen im Fall des Absatzes 1 abweichend von Nummer 6.1 Absatz 1 außerhalb von Gebäuden in urbanen Gebieten 50 dB(A), in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nachts dürfen in urbanen Gebieten, Kern- und Mischgebieten 65 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 60 dB(A) nicht über- schreiten.

Maßgeblicher Immissionsort für Bereiche im Freien nach Absatz 1 Nummer 3 ist an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche.

Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt und dessen Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 gefasst worden

ist. Soweit ein Bebauungsplan nach Satz 1 durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die erhöhten Immissionsrichtwerte für 2 Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anwendbar für Wohnbauvorhaben, die vor dem Eintritt der Rechtskraft genehmigt, oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – angezeigt worden sind.

Die Absätze 1 bis 3 gelten, soweit in einem Bebauungsplan, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, ausdrücklich auf die Anwendung dieser Sonderregelung hingewiesen wird; der Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift nach Nummer 1 bleibt unberührt. Sonstige nach den geltenden städtebaulichen und immissionsschutz- rechtlichen Vorschriften bestehende Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung bei dem Heranrücken von Wohnbebauung an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete werden durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für das Gebrauchmachen von der Sonderfallprüfung nach Nummer 3.2.2 sowie von der Regelung für Gemengelagen nach Nummer 6.7 in der Planung.

Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten sowie in Kern- und Mischgebieten an Anlagen, bei denen zukünftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere an Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs, Standorten der Straßenmeistereien und zugehörigen Stützpunkten, an technischen und bewirtschafteten Rastanlagen und an Hochspannungsfreileitungen. "Dies gilt insbesondere für Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs, Anlagen des Schienengüterverkehrs, Standorte der Straßenmeistereien und deren Stützpunkte, technische sowie bewirtschaftete Rastanlagen und Hochspannungsfreileitungen "

Zu Absatz 1, Nr. 1:

Die Experimentierklausel soll allein für die heranrückende Wohnbebauung gelten, wenn ein Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Um das Gewerbe nicht einseitig zu benachteiligen und der Vielzahl der möglichen Projekte gerecht zu werden, sollte die Anwendung der Regelung möglichst nicht allein dem Heranrücken von Wohnbebauung dienen. Unternehmen fehlen in vielen Regionen Flächen. Größere Projekte der Stadtentwicklung planen deshalb neue gewerbliche und Wohnnutzungen. In der jetzigen Formulierung könnten allein Wohnnutzungen an bestehende Betriebe heranrücken. Damit sie in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden, sollten neue gewerbliche Nutzungen die höheren Richtwerte bei entsprechenden Änderungen nutzen können.

Zu Absatz 1, Nr. 2:

Die Vorgaben zu bestimmten Fensterkonstruktionen und einem Bau-Schalldämm-Maß legitimieren zwar erstmals passive Schallschutzmaßnahmen, sie schränken die technischen Möglichkeiten jedoch gleichzeitig stark ein. Sowohl die Fensterkonstruktionen wie auch das Bau-Schall-Dämm-Maß entsprechen gängigen Schallschutzmaßnahmen. Nach Aussagen von Gutachtern entspricht das angegebene Bau-Schall-Dämm-Maß von 30 dB(A) bereits den Anforderungen der DIN 4109-:2018.

Danach läge bereits eine Mindestanforderung für ein gesamt bewertetes Bau-Schalldämm-Maß von 30 dB vor. Andere Möglichkeiten des passiven Schallschutzes blieben allerdings unberücksichtigt. Auch können die Vorgaben zusammen mit der Ausschöpfung aktiver Schallschutzmaßnahmen (bspw. Gebäudekörperstellung) neue Projekte finanziell überfordern. Sehr viel sinnvoller erscheint uns deshalb die Beurteilung der Lärmimmissionen in den Innenräumen auf Grundlage eines Innenraumpegels. Dadurch könnten passive Schallschutzmaßnahmen technologieoffen und entsprechend der Notwendigkeit, einen bestimmten Pegel zu erreichen, ausgeführt werden.

Um benachbartes Gewerbe vor nachträglichen Anordnungen und Einschränkungen in der Entwicklung zu schützen, empfehlen wir zudem, Anforderungen an schalltechnische Untersuchungen zu prüfen. Diese sollte sich nicht auf die Emissionen des bestehenden Gewerbes, sondern auch auf mögliche künftig genehmigungs- und planungsrechtlich zulässige Werte beziehen. Die Anforderungen an die Schutzvorkehrungen der heranrückenden Wohnbebauung sollten sich dann möglichst auf diese Richtwerte beziehen.

Zu Absatz 1, Nr. 3:

Nach Absatz 1, Ziffer 3 des Vorschlags sollen die höheren Immissionsrichtwerte nur dann angewandt werden dürfen, wenn auf einem Außenbereich, der zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt ist, die Immissionsrichtwerte nach 6.1 am Tag eingehalten werden. Hier sind sich IHKs teilweise unsicher, wie die Vorschrift auszulegen ist. Bedeutet „auf einen Außenbereich“, dass innerhalb des Plangebietes nur auf einem Grundstück (nicht auf der Mehrheit der Grundstücke oder auf allen Grundstücken) die Immissionsrichtwerte nach 6.1 am Tag eingehalten werden müssen? Hier empfehlen wir eine Präzisierung. Da die Immissionen im Außenbereich nicht durch passive Schallschutzmaßnahmen gemindert werden können, empfehlen wir auch hier, höhere Werte zu prüfen.

Zu Absatz 2:

Die Richtwerte 48 dB(A) nachts werden von vielen IHKs und Unternehmen als zu niedrig bewertet, um Gewerbe- und Wohnnutzungen deutlich besser vereinbaren zu können. In vielen bekannten Fällen lägen die Werte über 50 dB(A). Die ursprünglich von der BMK geforderten 55 dB(A) erscheinen den meisten IHKs deshalb als deutlich realistischere Größe, um Wohnen und Gewerbe besser verbinden zu können. Einige IHKs sprechen sich auch für einen Richtwert von 50 dB(A) aus, der dem von Gewerbegebieten entspricht.

Die Geräuschspitzen sollen nach dem Referentenentwurf nachts zudem unverändert zu den bisherigen Werten bleiben. Dadurch würde es für viele gewerbliche Emissionen, wie der Frühanlieferung von Bäckereien, Rauchenden vor einer Kulturstätte oder der Abfahrt vom

Gaststätten-Parkplatz, kaum spürbare Veränderung bringen. Insbesondere diese Spitzenpegel führen in der Praxis häufig zu Konflikten.

Schon heute können nach Nr. 6.7 in Gemengelagen Zwischenwerte verschiedener Gebiete (z.B. Gewerbe und Wohngebiete) angesetzt werden. Die höheren Richtwerte wären in vielen Fällen heute also bereits zulässig. Deshalb sollte klargestellt werden, dass auch bei der Nutzung der Experimentierklausel ein höherer Zwischenwert als in Nr. 6.7 Satz 2 TA Lärm zugrunde gelegt werden kann.

Die Experimentierklausel sieht keine erhöhten Immissionswerte für Dorfgebiete oder dörfliche Wohngebiete vor. IHKs berichten jedoch auch hier von vergleichbaren Gemengelagen und Schwierigkeiten der Nachverdichtung. Diese Gebiete sollten deshalb entsprechend geregelt werden.

Zu Absatz 4:

Die Experimentierklausel zu befristen, birgt für Gewerbetreibende das Risiko, dass ihnen nach dem Auslaufen nachträgliche Anordnungen erteilt werden. Deshalb empfehlen wir die Klarstellung, dass die Klausel für Pläne und Vorhaben, die innerhalb dieser Zeit geplant oder genehmigt werden, weiter gilt.

Auch beurteilen IHKs und Unternehmen die neue Bestandsklausel für den Fall der Unwirksamkeit von Bebauungsplänen als nicht ausreichend. Die Regelung scheint davon auszugehen, dass ein unwirksamer Bebauungsplan immer geheilt wird. Dies ist nach zwei Jahren jedoch selten der Fall. Nach dem Ablauf der zwei Jahre würden Unternehmen einem hohen Risiko nachträglicher Anordnungen ausgesetzt. Die Befristung des Bestandsschutzes auf 2 Jahre sollte deshalb gestrichen werden.

Darüber hinaus möchten wir darauf aufmerksam machen, dass – wie es auch das Gebot der räumlichen Trennung nach § 50 BImSchG beabsichtigt – die Betriebe weiterhin nach Störungsstärke räumlich gestaffelt werden sollten. Bspw. sollten die Industriegebiete auch künftig durch Gewerbegebiete gegenüber empfindlicher Wohnnutzung „gepuffert“ werden. Zudem müssen hier ausdrücklich produzierende Betriebe, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen betreiben oder der Störfallverordnung unterliegen, ihren Platz finden und dort ihren betrieblichen Bedürfnisse nachgehen dürfen. Des Weiteren ist der Geltungsbereich der TA Lärm ausschließlich auf den Umweltaspekt Lärm begrenzt, so dass andere Konfliktpunkte mit „räumlichem Bezug“ trotzdem bestehen können. Dies trifft bspw. zu, wenn der Betrieb bereits bezüglich seines Normalbetriebs andere Emissionen verursacht, wie bspw. Luftschadstoffe oder geruchsintensiv ist.

Weitere Vorschläge zur besseren Vereinbarkeit von Gewerbe- und Wohnnutzungen

Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (Nr. 6.3 TA Lärm)

Viele Unternehmen (beispielsweise Schank- und Speisewirtschaften sowie Veranstaltungsstätten) sind auf ausnahmsweise höhere Richtwerte bei besonderen Ereignissen nach Nr. 6.3 TA Lärm angewiesen. Damit dies durch das Heranrücken von Wohnbebauung nicht erschwert wird, empfehlen wir, den Gewerbegebieten gleichende Werte (25 dB(A) tags/15 dB(A) nachts) in die Experimentierklausel aufzunehmen.

Flexiblere Beurteilungszeiten (Nr. 6.4)

Die Nr. 6.4 TA Lärm sieht vor, die Beurteilungszeiträume (tags 6 - 22 Uhr, nachts 22 - 6 Uhr) um eine Stunde verschieben zu können, ohne dabei die Beurteilungsspanne von 8 Stunden zu reduzieren. Je nach Ausgestaltung der urbanen Gebiete kann es notwendig sein, diese Möglichkeit um zwei Stunden zu erweitern. Dies könnte beispielsweise in stark touristisch geprägten Gebieten mit hoher Dichte an Veranstaltungsstätten und Schankwirtschaften die Möglichkeit bieten, die Tageszeit auf 24 Uhr zu verschieben. In Gebieten mit hohem Aufkommen frühzeitigen Anlieferverkehrs könnte die Beurteilungszeit auf 5 Uhr morgens verlegt werden. Dies kann in diesen Gebieten auch Konflikte zwischen Liefer- und Berufsverkehr vermeiden.

Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Nr. 6.5 TA Lärm)

In Ziffer 6.5 sieht die TA Lärm für Gebiete mit schutzwürdigen Nutzungen ab allgemeinen Wohngebieten Zuschläge von 6 dB auf die gemessenen Beurteilungspegel am Immissionsort für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (an Werktagen 6-7 und 20-22 Uhr) vor. Bliebe diese Regelung auch bei der Nutzung der Experimentierklausel bestehen, müssten benachbarte Unternehmen Einschränkungen in diesen Zeiten befürchten. Wir empfehlen deshalb, diese Regelung im Fall der vorgeschlagenen Experimentierklausel nicht anzuwenden.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

[redacted], Referat Stadtentwicklung und Flächenpolitik, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur und Regionalpolitik, [redacted]@dihk.de, 030 / 20308-[redacted]

[redacted], Referat Umweltpolitik, Bereich Energie, Umwelt und Industrie, [redacted]@dihk.de, 030/ 20308-[redacted]

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.